



# Amtsblatt

für die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg  
mit den Mitgliedsgemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg

---

1. Jahrgang

Freitag, 19. Dezember 2025

Ausgabe 10

---

## INHALTSÜBERSICHT

<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>43</b>
<b>Gemeinde Rettenbach a.Auerberg</b> .....	<b>44</b>
Öffentliche Auslegung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie gem. § 249c BauGB im Bereich des Sondergebiets für Windkraft mit Höhenbegrenzung auf Fl.Nr. 1830, Gmkg. Rettenbach .....	44

---

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter [www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg  
Internet: [www.vg-stoetten.de](http://www.vg-stoetten.de), Tel.: 08349 / 9204-0, Mail: [info@vgem-stoetten.bayern.de](mailto:info@vgem-stoetten.bayern.de)



## GEMEINDE RETTENBACH A.AUERBERG

Rathaus Rettenbach a.Auerberg  
Dorfstr. 1, 87675 Rettenbach a.Auerberg

Erster Bürgermeister: Reiner Friedl  
Internet: [www.rettenschbach-amauerberg.de](http://www.rettenschbach-amauerberg.de)

### **Öffentliche Auslegung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie gem. § 249c BauGB im Bereich des Sondergebiets für Windkraft mit Höhenbegrenzung auf Fl.Nr. 1830, Gmkg. Rettenbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach a. Auerberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2025 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans zur zusätzlichen Darstellung eines Beschleunigungsgebiets für Windenergie gem. § 249 BauGB im Bereich des Sondergebiets für Windkraft mit Höhenbegrenzung auf Fl.Nr. 1830 beschlossen und den zugehörigen Entwurf mit Begründung und Ergänzenden Umweltfachlichen Angaben in der Fassung vom 16.12.2025 gebilligt. Da sich die Änderung darauf beschränkt, das Sondergebiet für Windkraft, das im Rahmen der unlängst genehmigten 4. Änderung dargestellt wurde, gem. § 245f BauGB zusätzlich als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c BauGB darzustellen, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf die Durchführung eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung ist identisch mit dem der 4. Änderung, er ergibt sich aus beiliegendem Lageplan. Das Änderungsgebiet liegt rund 1 km nordwestlich des im Ortsteil Frankau gelegenen Standorts der Firma PM Pfanzelt Maschinenbau GmbH, zu deren Stromversorgung hier ein Windrad errichtet werden soll. Der Änderungsbereich besitzt eine Fläche von rund 2,2 ha und umfasst das Flurstück mit der Flur-Nummer 1830, Gemarkung Rettenbach am Auerberg.

Im Geltungsbereich soll das Sondergebiet für Windkraft mit Höhenbegrenzung zusätzlich als Beschleunigungsgebiet für Windenergie dargestellt werden. Dies dient ausschließlich der Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens, eine Änderung an der Planung für die auf Fl.Nr. 1830 geplanten Windkraftanlage ist damit nicht verbunden.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Ergänzenden umweltfachlichen Angaben, jeweils in der Fassung vom 16.12.2025, kann auf der Homepage der Gemeinde Rettenbach am Auerberg abgerufen werden:

<https://www.vg-stoetten.de/aktuelles/aktuelles-rettenschbach>

Ergänzend dazu liegen die o.g. Unterlagen im Zeitraum vom jeweils einschließlich 22.12.2025 bis 02.02.2026 im Rathaus der Gemeinde Rettenbach am Auerberg, Dorfstraße 1, 87675 Rettenbach am Auerberg sowie in der VG Stöten am Auerberg, Füssener 11, 87675 Stöten am Auerberg während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Diese sind wie folgt: in der Außenstelle Rettenbach Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr sowie am Dienstag zusätzlich von 14:30 – 18:30 Uhr, nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten; in der Hauptstelle Stöten: Montag - Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr sowie am Donnerstag zusätzlich von 14:00 – 18:00 Uhr. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Einschränkungen der Öffnungszeiten über die Feiertage:

Allgemein geschlossen ist die Verwaltung an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester.

**Die Hauptstelle Stöten a.A.**  
ist **geöffnet** am:  
Montag, den 29.12.2025  
Dienstag, den 30.12.2025  
Mittwoch, den 07.01.2026  
Donnerstag, den 08.01.2026

Die **Außenstelle Rettenbach a.A.**  
ist **geöffnet** am:  
Montag, den 05.01.2026  
Donnerstag, den 08.01.2026

An allen weiteren Tagen bleibt die Verwaltung **geschlossen**.

Die Öffentlichkeit kann sich in o.g. Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Einwendungen und Anregungen können während der Veröffentlichungsfrist vorgebracht und elektronisch übermittelt werden, sie aber bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

#### **Datenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umweltrechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Rettenbach, den 19.12.2025

gez.

Reiner Friedl  
Erster Bürgermeister





*(nichtmaßstäblicher Lageplan Änderungsbereich, genordet)*